

Ziele gesetzt.“ „Diese Glaubensakte (natürlich subjektive) sind die Norm der Handlungen und die ganze Denkfähigkeit besteht darin, ‚Aktions-Habitus‘ zu bilden.“ Für Le Roy besteht der Wert eines jeden Dogmas, sei es theologisch oder moralisch, nicht in seiner innerlichen Wahrheit, seinem inneren Wert, sondern darin, daß man handle, als ob es wahr wäre.

In der Tat, auch wir erkennen den Baum an seinen Früchten; wir wissen bestimmt, daß eine reine Fiktion und nur subjektive Ueberzeugung niemals das Fundament für den Bau eines ganzen Moral-systems abgeben kann. Le Roy nennt den moralischen Pragmatismus „neuen Positivismus“; „Positivismus“ im Gegensatz zum Idealismus; „neuen“ im Gegensatz zum Positivismus des Aug. Comte. (Rev. de Mét. et de Mor.“ 1901: „Un positivisme nouveau.“)

Alles Worte, viel Worte, aber ohne rechten Hintergrund. Was der heilige Petrus (2 Petr 2, 1) für seine Zeit schreibt, gilt auch ganz besonders für unsere Tage. Und in Ewigkeit werden wahr sein jene Worte bei Mt 24, 35: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen“, und Mt 5, 18: „Weder ein Strichlein noch ein Pünktchen meines Gesetzes wird verändert werden.“

Die Skapuliermedaillen.

Von A. Dunkel C. M. (Collegium Marianum, Theux, Belgien).

Das Skapulier steht seit Jahrhunderten bei der kirchlichen Autorität und bei dem ganzen katholischen Volke in hohem Ansehen; „es nährt“ — so heißt es in einem Kongregationsdekret — „die Andacht und regt zu einem heiligmäßigen Leben an.“ Verschiedene Ablässe und Privilegien sind mit dem Skapulier verbunden. Damit man jedoch dieser Ablässe und Gnaden teilhaftig werde, sind gemeiniglich drei Bedingungen zu erfüllen:

1. Das Skapulier selbst muß hinsichtlich seiner Bestandteile, des Stoffes, der Farbe, der Gestalt, bestimmten Vorschriften genügen.

2. Jedes Skapulier muß, wenn man es zum ersten Male empfängt, von einem eigens dazu bevollmächtigten Priester geweiht sein und von dem nämlichen Priester dem Gläubigen in der vorgeschriebenen Weise angelegt werden; eventuell muß auch der Name des ein Skapulier Empfangenden in das Bruderschaftsbuch eingetragen werden.

3. Das Skapulier muß beständig und in der vorgeschriebenen Weise getragen werden.

Während die beiden ersten Bedingungen auch in der Folgezeit mit aller Genauigkeit erfüllt werden müssen, ist betreffs der dritten durch ein Dekret des heiligen Offiziums vom 16. Dezember 1910

insofern eine Aenderung eingetreten, als man das Tragen des Skapuliers durch das Tragen einer Medaille ersetzen kann.

Schon vor dem Erscheinen dieses allgemeinen Dekretes waren verschiedene Partikularindulte verliehen worden. Ein erstes, soweit ich es habe auffinden können, datiert vom 25. Mai 1909; es wurde verliehen den Lazaristen und Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul „pro Vicariatu Constantinopolitano“ und schon wenige Tage später (am 28. Mai) ausgedehnt „ad integrum territorium subjectum Visitatori Provinciali Constantinopolitano“.

Neußerst interessant aber und lehrreich ist folgendes Dokument, das die Nouvelle Revue théologique (Bd. 42, S. 392) als erstes erwähnt; es soll hier vollständig mitgeteilt werden:

„Beatissime Pater, Albertus Misonne, procurator Missionum Belgarum (Scheut) ad pedes S. V. humillime provolutus, exponit quae sequuntur:

Ultimo mense, certiolem feci Illmum Vicarium Apostolicum Congi Belgici, Sanctitatem Vestram, pro Sua benignitate erga Christifideles, consuevisse sacra numismata benedicere ita ut locum teneant omnium scapularium, necnon munus dedisse uni ex Suis praelatis benedicendi illa pretiosa numismata.

Haec benigna concessio praedicto Vicario Apostolico pergrata fuit, siquidem multum iuvabit in suo Vicariatu diffusionem scapularium, et digniorem reddet gestatum hujus signi distinctivi Christianorum. (Nam scapularia ex panno confecta, post breve tempus, pulvere, oleo et sudore sordidi panniculi fiunt; et siquidem super nuda pectora miserimi nigritae illa gerere soleant, eo modo se christianos confitentes, insignis distinctio christianorum inter paganos non est nisi linteolum omnino indecorum.)

Sed priusquam introduceret illam, licet pergratam, innovationem, prudens visum est praedicto Vicario Apostolico, omni qua par humilitate, mentem Sanctitatis Vestrae inquirere, scilicet:

1. An grata erit Sanctitati Vestrae diffusio illorum numismatum, etiam in locis missionum?

2. An haec numismata locum tenent omnium scapularium, non tantum illorum quinque scapularium habitualiter inter se conjunctorum, sed etiam ceterorum, sicut scapulare SS. Cordis Jesu, etc.?

3. An pro prima impositione, non haec numismata, sed, sicut antea, scapularia ex panno rite confecta adhibenda sunt?

4. An solius munditiae vel commoditatis causa omnes fideles possunt illa numismata loco scapularium assumere, quin unusquisque, cum animi anxietate, inquiret de propriis motivis?

5. An sufficit illa numismata non ad collum et super pellem, sed quovis modo apud se habitualiter gerere?

Ex aedibus Vaticanis, die 19. Julii 1909.

Relatis ut supra precibus, SS̄mus Dñus respondere benigne dignatus est

Ad I. Affirmative.

Ad II. Affirmative.

Ad III. Affirmative.

Ad IV. Affirmative.

Ad V. Affirmative.

Joannes Bressan.“

In der Folgezeit wurden noch verschiedene Partikularindulte erteilt, doch können dieselben unberücksichtigt bleiben, nachdem der Heilige Vater durch ein allgemeines Dekret des heiligen Offiziums bestimmt hat, daß das Tragen einer Medaille als Ersatz für das Tragen der Skapuliere dienen kann.

Der ausgesprochene Zweck des sehr zeitgemäßen Dekretes ist, das Skapulier immer mehr zu verbreiten: „Cum sacra, quae vocant, scapularia ad fidelium devotionem fovendam sanctorisque vitae proposita in eis excitanda maxime conferre competentum sit, ut pius nomen dandi mos in dies invalescat . . .“

Der Heilige Vater kam dabei vielfach geäußerten Wünschen entgegen. Die eben mitgeteilte Anfrage des Prokurators der Belgischen Missionen zeigt, wie viel die neue Bewilligung zur Verbreitung des Skapulieres in den Missionsländern beitragen kann. Man braucht aber gar nicht erst in die Heidenländer zu gehen, auch in unseren Ländern fehlt es nicht an Umständen, die das Tragen des Skapulieres in der vorgeschriebenen Weise schwierig machen. Es sei verwiesen auf eine Bemerkung Beringers: ¹⁾ „Manchmal kann selbst ein längeres Ablegen des Skapulieres gerechtfertigt erscheinen; so bei Bergleuten, die bei ihrer Arbeit den Oberkörper entkleiden müssen und deshalb das Skapulier in der Tasche bei sich tragen.“ Da die allgemeinen Dekrete die Zustände aller Länder berücksichtigen müssen, seien noch die folgenden Bemerkungen hier erwähnt: „Factum est autem, moribus hominum aliquatenus immutatis, hygienicis rationibus vehementer, ac fere dixerim exaggerate, assertis, ut sensim pius mos scapularia gerendi a christiano populo exulaverit. Addatur in peculiaribus casibus vera impossibilitas ea signa gerendi, uti v. g. . . . apud illas familias, in quibus, mala sorte, caput habetur ita a religione alienum, ut si in uxore, filiis aut filiabus videret sacrum scapulare, nedum prohiberet, invehret adhuc in personas et in ipsam religionem; similiter apud militares aedes, vel opificum stabilimenta, similibus de causis.“ ²⁾ Solche und ähnliche Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten fallen durch diese neue Bewilligung des Heiligen Vaters vollständig oder doch zum größten Teile fort.

¹⁾ Die Ablässe ¹³, S. 416. — ²⁾ Ephemerides Liturgicae Jahrg. XXV, S. 165.

Hinsichtlich des Dekretes nun kann man vier Fragen aufwerfen, die hier ihre Beantwortung finden mögen; zum Schluß soll dann noch auf einen praktischen Fall hingewiesen werden.

I. Was bewilligt das Dekret des heiligen Offiziums vom 16. Dezember 1910, und wie weit erstreckt sich diese Bewilligung?

a) Obgleich der Heilige Vater dringend wünscht, daß die Gläubigen fortfahren, in der bisher gebräuchlichen Weise das Skapulier zu tragen, so erlaubt er doch all denjenigen Personen, denen das Skapulier in der vorgeschriebenen Weise aufgelegt ist, an Stelle des Skapulier eine eigens zu diesem Zwecke von einem bevollmächtigten Priester geweihte Medaille zu tragen. Eine einzige Medaille kann in dieser Weise alle eigentlichen Skapuliere ersetzen mit Ausnahme der Skapuliere der dritten Orden. Die Aufnahme oder erste Auflegung des Skapulier hat aber in der bisher vorgeschriebenen Weise und mit dem Skapuliere selbst zu geschehen.

b) Durch das Tragen der Medaille wird man aller an das Skapulier geknüpften Ablässe und Vorrechte teilhaftig, selbst das sabbatinische Privileg des Karmeliter-Skapulier nicht ausgenommen. Es ist eine ganz selbstverständliche Voraussetzung, daß man die vorgeschriebenen guten Werke weiter verrichtet.

c) Man braucht nicht so viele Medaillen zu tragen, als man Skapuliere empfangen hat; es genügt eine einzige Medaille, die jedoch ebensoviele Segnungen erhalten muß, als sie Skapuliere ersetzen soll.

d) Die Medaille kann jedoch kein Ersatz sein für die Skapuliere der dritten Orden; die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Franziskus z. B. müssen also auch in Zukunft das Skapulier des dritten Ordens tragen, um die Ablässe des dritten Ordens zu gewinnen.¹⁾

II. Wie muß die Medaille beschaffen sein?

a) Was den Stoff der Medaille angeht, so heißt es in dem Dekrete „numisma ex metallo“; im übrigen sind auch alle jene Vorschriften zu beobachten, die für sämtliche mit Ablässen zu versehenen Gegenstände gelten. Die Medaillen müssen aus einem dauerhaften Stoffe sein, aus einem solchen, der nicht leicht bricht oder abgenutzt wird; so werden z. B. Medaillen von Zinn oder Blei ausdrücklich ausgeschlossen. Bei anderen Stoffen würden die Ablässe gleichfalls aufhören, wenn das Bild verschliffen wäre, so daß man es nicht mehr erkennt; wenn die Medaille zerbrochen oder sonst irgendwie abgenutzt wäre.

¹⁾ Es bleibt hier bei der alten Regel: „Die in die Genossenschaft Aufgenommenen sollen, wie herkömmlich, das kleine Skapulier und zugleich den Gürtel tragen; wofern sie das nicht tragen, sollen sie keinen Anteil haben an den verliehenen Privilegien und Rechten.“ Beringer, Ablässe¹³, S. 805. Siehe auch ebendasselbst S. 806.

b) Betreffs der Darstellung gilt: „hujus numismatis partem rectam, SSmi D. N. J. C. suum sacratissimum Cor ostendentis, aversam, Bmae Virginis Mariae effigiem referre debere.“ Man könnte versucht sein „pars recta, pars aversa“ einfach mit „die eine, die andere Seite“ zu übersetzen. Wenn es jedoch heißt, auf der Vorderseite soll das Bild des göttlichen Heilandes, der sein Herz zeigt, angebracht sein, so ist damit immerhin angedeutet, daß dieses Bild des göttlichen Heilandes nicht als etwas Nebensächliches behandelt werden darf; jedenfalls soll es nicht weniger sorgfältig oder undeutlicher gearbeitet sein als das Bild der Mutter Gottes. Desgleichen ist zu beachten, daß eine Medaille, auf der nur das Herz des göttlichen Heilandes oder nur der göttliche Heiland ohne sichtbares Herz abgebildet ist, den Anforderungen des Dekretes nicht entspricht; es muß sich vielmehr auf der einen Seite befinden das Bild des göttlichen Heilandes, der sein Herz zeigt, auf der anderen das Bild der allerseligsten Jungfrau. Ueber letzteres Bild sind keine Bestimmungen getroffen, es dürfte das Bild von der wunderbaren Medaille, von Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel und dergleichen mehr verwendet werden.

III. Was ist über die Weihe der Skapulier-Medaillen zu sagen?

Hinsichtlich der Weihe der Medaillen kommt in Frage der weiheude Priester, ferner der Zeitpunkt, der Ritus und die Reihenfolge der Weihen.

a) Wer kann die Medaille weihen? Jeder Priester, der die Fakultät hat, ein Skapulier aufzulegen, kann auch die betreffende Medaille weihen oder kann der Medaille die betreffende Weihe spenden; es ist ganz gleich, ob er nun selbst das Skapulier aufgelegt hat, oder ob das von einem anderen geschehen ist. „Benedictiones impertiri posse . . . a quovis sacerdote, etiam ab adscribente distincto, qui respectiva scapularia benedicendi sive ordinaria sive delegata facultate polleat“, sagt das Dekret. Unterliegt die Vollmacht, das Skapulier aufzulegen, gewissen Beschränkungen bezüglich der Zeit und des Ortes, so gelten diese Beschränkungen ohne Zweifel für die respektiven Weihen der Medaille; nehmen wir an, ein Priester darf das Skapulier vom Berge Karmel z. B. nicht auflegen an Orten, wo ein Karmeliterkloster besteht, so darf er an jenen Orten auch die Medaille als Ersatz für das Skapulier vom Berge Karmel nicht weihen.

b) Zeitpunkt der Weihe. Wann hat die Weihe der Medaille zu geschehen? Dank der Entscheidung vom 4. Juni 1913 läßt sich diese Frage leicht beantworten. Früher konnte man starke Zweifel hegen, ob eine z. B. am 15. Juli geweihte Medaille auch das Skapulier desjenigen ersetzen könne, dem erst am folgenden Tage (16. Juli) das Skapulier aufgelegt worden war; jetzt ist, wie

gesagt, jeder Zweifel ausgeschlossen. Die Congr. S. Officii hat bestimmt, daß man das Tragen des Skapulieres durch eine rite geweihte Medaille ersetzen kann, sei es nun, daß die Medaille vor oder nach dem Auflegen des Skapuliers geweiht wurde; diese geweihten Medaillen erfreuen sich der Vergünstigungen der Skapuliere zu der Zeit, wo die betreffenden Personen durch eine regelrechte Auflegung des Skapuliers in die Bruderschaft aufgenommen werden. Es können daher eine Anzahl Medaillen geweiht werden, die dann unterschiedlos verteilt werden sollen an Personen, die der Skapulier-Bruderschaft schon beigetreten sind, und an solche, die ihr noch nicht angehören.¹⁾

c) Ritus der Weihe. Die Weihe geschieht durch ein einfaches Kreuzzeichen. „Crucis signum, et nil aliud, pro ritu praescribitur, non stola, neque superpelliceum, non aqua lustralis, non locus sacer, sed unicum crucis signum, cum intentione.“²⁾ Man könnte freilich dabei auch die Worte sprechen: „In Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen“; vorgeschrieben ist es aber nicht.

Man genügt zwar eine einzige Medaille, wie wir gesehen haben, für mehrere Skapuliere, aber es genügt in diesem Falle nicht ein einziges Kreuzzeichen; das heilige Kreuzzeichen muß vielmehr so oft über die eine Medaille gemacht werden, als Skapuliere durch dieselbe ersetzt werden sollen. Das Dekret drückt sich folgendermaßen aus: „Idem benedictum esse oportere tot distinctis benedictionibus,

¹⁾ Es sei hier das ganze Dekret mitgeteilt: „Ad supremam hanc Congregationem sancti Officii sequentia exhibita sunt dubia pro opportuna solutione; nimirum: I. Utrum sacerdos pollens facultate Scapulari imponendi, possit unico signo crucis pro unoquoque Scapulari benedicere publice omnia Ss. Numismata quae habent fideles in ecclesia vel in quodam conventu, quin haec numismata videantur, nec in individuo cognoscantur? II. Utrum benedictio impertiri possit Ss. Numismatibus pro personis jam non adscriptis Scapularibus per impositionem, sed postea vel serius adscribendis; quae Numismata gauderent favoribus Scapularium, tempore quo personae erunt adscriptae per regularem impositionem? Vel estne necessarium, personas jam Scapularibus adscriptas esse, antequam Ss. Numismata pro ipsis efficaciter benedici possint? III. Utrum benedici possint Numismata multa, quae distribuenda sunt quibuscumque personis, quarum aliae jam Scapularibus adscriptae sunt, et aliae non adscriptae; et in hoc casu, Numismata, saltem pro personis jam Scapularibus adscriptis data, eruntne benedicta? **E**m̄i ac **R**m̄i Patres una mecum Generales Inquisitores, in solito conventu habito feria IV, die 4 iunii 1913, dixerunt: ad I Affirmative; ad II Affirmative ad primam partem, Negative ad secundam; ad III provisum in II.

Et **S**s̄m̄us D. N. D. Pius div. prov. Pp. X, in audientia R. P. D. Adessori supremae huius Congregationis, feria V, die 5, eodem mense eodemque anno, impertita, **E**m̄orum Patrum resolutiones benigne approbavit, et hoc Decretum desuper expediri iussit. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

M. Card. Rampolla.

(Siehe Acta Apost. Sedis Vol. V. pag. 303.)

²⁾ Ephemerides Liturgicae Jahrg. XXV, S. 171.

quot sunt scapularia regulariter imposita, queis, pro lubitu pentium, suffici velit; singulas has demum benedictiones impertiri posse unico crucis signo.“ Oben wurde mit den Eph. Lit. gesagt: „Crucis signum, cum intentione.“ Da jedes Kreuzzeichen einem bestimmten Skapuliere entsprechen soll, so müßte man auch bei jedem Kreuzzeichen eine bestimmte Meinung haben, so daß man nach jeder Weihe angeben kann, für welches Skapulier die Medaille nun getragen werden kann. Es verhält sich damit, wie mit der Intention, die der Priester haben muß, der mehrere Messstipendien zu gleicher Zeit erhalten hat. „Quitamen“, sagt Moldin (III^o n. 177, 3), „ex decem intentionibus sibi oblati applicaret juxta unam ex decem nullam determinans, validam applicationem non faceret.“ Man muß demnach trachten, für jede einzelne Weihe eine bestimmte Intention zu haben, dann kann man auch nach jedem Kreuzzeichen angeben, für welches Skapulier die Medaille nun geweiht ist. Das läßt sich auf eine ganz einfache Weise bewerkstelligen. Ich darf z. B. das dreifache Skapulier auflegen; wenn ich Medaillen zu weihen habe, dann mache ich die Intention, die Weihen in chronologischer Ordnung vorzunehmen, d. h. das erste Kreuzzeichen oder die erste Weihe soll gelten für dasjenige Skapulier, das zuerst von der Kirche approbiert worden ist (soweit sie selbstverständlich unter meine Vollmachten fallen), die zweite Weihe für jenes, das an zweiter Stelle approbiert wurde u. s. w. Wenn die Medaille nur für ein Skapulier verlangt wird, so ist die Sache an sich schon klar; sobald aber eine Weihe für mehrere, sei es auch nur für zwei Skapuliere verlangt wird, ist die angegebene Regel schon praktisch.

d) Ist eine besondere Reihenfolge bei der Weihe der Medaillen zu beobachten? Die Frage ist durch das Gesagte eigentlich schon gelöst. Denn darf ich immer und in jedem Falle die eben erwähnte chronologische Reihenfolge beobachten, so kann keine besondere Reihenfolge vorgeschrieben sein. Im besonderen: Die Reihenfolge der Benedictionen kann ganz und gar von der Reihenfolge der Auflegung der Skapuliere verschieden sein. Jemand hat z. B. zuerst das Skapulier vom Berge Karmel erhalten, später das rote oder Passions-Skapulier, die Medaille könnte dann nichtsdestoweniger an erster Stelle benediziert werden als Ersatz für das Passions-Skapulier und später als Ersatz für das Skapulier vom Berge Karmel.

IV. Was ist über das Tragen der Medaille zu bemerken?

Damit jemand die mit den Skapulieren verbundenen Gnaden und Vorrechte genieße, muß er die Medaille (falls eine solche das Skapulier ersetzen soll) beständig bei sich tragen, sei es am Halse oder sonst in geziemender Weise: „seu ad collum seu aliter, decenter tamen, super propriam personam deferre.“ Diese letzten Worte des Dekretes „super propriam personam deferre“ sind genau zu beachten. In der oben mitgetheilten Erklärung an den Profurator

der Belgischen Missionen war an fünfter Stelle angefragt worden: „An sufficiat illa numismata non ad collum et super pellem, sed quovis modo apud se habitualiter gerere?“ Die Antwort lautete Affirmative. Die Worte „quovis modo apud se habitualiter gerere“ wurden nun dahin erklärt, daß es nicht notwendig sei, daß man die Medaille beständig trage, z. B. des Nachts beim Schlafen; es genüge dann, wenn man sie in der Nähe habe, in den Kleidern oder an der Wand u. dgl. In dieser Weise kann man das neue allgemeine Dekret nicht auslegen, denn jetzt heißt es statt des „habitualiter gerere“ einfach „deferre“. Als decenter supra propriam personam deferre gilt z. B. das Tragen an der Uhrkette oder in der Tasche. Nur ist in solchen Fällen zu beachten, daß man die Medaille beständig tragen muß, man muß sie also beim Ablegen der Kleider oder der Uhrkette zu sich nehmen. Hier ist auf die Medaille das anzuwenden, was Beringer vom Skapulier sagt: „Man muß das Skapulier immer tragen, bei Tag und bei Nacht, in Gesundheit und Krankheit und zumal in der Sterbestunde. Man tut nicht gut, es (d. h. das Skapulier oder an Stelle des Skapulier's die Medaille) bei Nacht oder bei Tag aus Bequemlichkeit, aus einer gewissen Ehrfurcht oder sonst aus einem Grunde abzulegen; denn wäre man z. B. einen ganzen Tag ohne dasselbe, so würde man für diesen Tag die Ablässe nicht gewinnen. Eine kurze Zeit natürlich kann man es (das Skapulier und ebenso die Medaille), wo es notwendig ist, ohne Schaden ablegen, wie beim Waschen oder Baden.“¹⁾ Der Unterschied zwischen dem Skapulier und der betreffenden Medaille besteht freilich auch hier noch darin weiter, daß man das Skapulier gleichsam wie ein Gewand tragen muß, so daß der eine wollene Tuchstreifen vorn über der Brust, der andere aber hinten über den Rücken herabhängt; die Skapulier-Medaille jedoch kann man in beliebiger Weise, auch am Nachtgewande angeheftet, tragen.

Auf eine Eigentümlichkeit sei hier hingewiesen, deren in dem Rahmen der vier Fragen nicht gedacht wurde. Wenn man beständig das Skapulier selbst trägt, so braucht ein neues Skapulier nicht von neuem gesegnet zu werden; wenn ein Skapulier abgenützt ist oder verloren wurde, so kann man sich ein neues ungeweihtes anlegen. Die Skapulier-Medaille jedoch muß eigens gesegnet oder geweiht sein, und zwar muß jede neue Medaille gesegnet sein, was natürlich nicht ausschließt, daß man bei einer Gelegenheit gleich mehrere Skapulier-Medaillen für seinen eigenen Gebrauch weihen lassen kann.

Zum Schluß noch ein praktischer Fall. Man findet in manchen Pfarreien fromme Personen, die sich um Verbreitung von Rosenkränzen, Medaillen und anderer geweihter Gegenstände bemühen; sie beziehen solche Gegenstände aus irgend einem Kloster oder frommen

¹⁾ Die Ablässe¹³, S. 416.

Institute, um dieselben an andere Gläubige zu verteilen. An und für sich wäre dagegen nichts zu bemerken, zumal nach dem neuesten Decretum Congr. S. Officii vom 4. Juni 1913 die Weihe auch für Medaillen derjenigen Personen erteilt werden kann, die noch nicht durch Auslegung des Skapuliers aufgenommen sind, sondern die nachher oder später erst beitreten werden. Es bleibt aber bei dieser Praxis immer noch ein gewisser Uebelstand, auf den der hochwürdige Pfarrklerus ein wachsames Auge haben muß. Setzen wir als selbstverständlich voraus, daß das betreffende Kloster oder fromme Institut die Skapulier-Medaillen erst dann weihen läßt, nachdem dieselben schon fest verkauft sind. Wie steht es nun aber mit dem weiteren Verteilen? Werden die geweihten Medaillen immer im strikten Sinne verschenkt? Die frommen Personen, die sich um Ausbreitung der Skapulier-Medaillen bemühen, wollen gewiß keinen Handel mit geweihten Gegenständen treiben; aber sie sind nicht immer in der Lage, alles verschenken zu können; sehr viele erwarten jedenfalls, daß man ihnen die Barauslagen vergüte. Da liegt nun die Schwierigkeit; denn „geweihte Gegenstände dürfen nicht verkauft oder gegen andere Gegenstände umgetauscht werden: die Ablässe würden sonst verloren . . . das gilt für alle mit Ablässen versehenen Gegenstände“. Es muß als allgemeine Regel festgehalten werden, „wer immer Kreuze, Rosenkränze u. s. w. kauft, um sie dann, nachdem sie die Abläßweihe erhalten haben, zu verteilen, darf von den Empfängern nicht einmal den Einkaufspreis dafür fordern oder annehmen.“ Es geht das hervor aus verschiedenen früheren Antworten, die von Rom aus gegeben wurden; aber „noch bestimmter hat die heilige Abläßkongregation die früheren Verbote hervorgehoben und selbst verschärft, indem sie auf die Anfragen: 1. ob die mit Ablässen versehenen Gegenstände den Gläubigen ganz umsonst gegeben werden müssen, und 2. ob die Ablässe dadurch verloren gehen, daß man auf irgend welchen Titel hin, sei es als Bezahlung oder Tausch oder Geschenk oder als Almosen etwas verlange oder annehme — am 16. Juli 1887 mit Ja geantwortet hat!“¹⁾

Es ist wohl am Platze, auf diesen Fall nachdrücklich hinzuweisen; bei der früheren Verpflichtung, das Skapulier selbst zu tragen, war der eben erwähnte Uebelstand ausgeschlossen, es ist da sicher niemand in die Gelegenheit gekommen, ein schon geweihtes Skapulier zu kaufen. Die neue päpstliche Bewilligung soll die Verbreitung des Skapuliers erleichtern; hier und da dürfte vorläufig noch eine

¹⁾ Beringer, Ablässe¹³, S. 361, 362. — Die Ephemerides Liturgicae bemerken: „Notandum est, quod numisma benedicatur pro persona quae substitutionem petit, etiamsi per plures contigerit pertransire manus; dummodo tamen gratis detur, et ne pro eo non modo pecunia, sed ne aliud quidpiam accipiat, tamquam pretium seu compensatio; imo neque licet illud cum aliis, quamvis similibus objectis commutare . . . Idem commodari nequiret, ad finem transmittendi Indulgentias, sine harum preemptione, sive pro dante sive pro accipiente.“

gewisse Aufmerksamkeit nötig sein, damit alle Uebelstände vermieden werden, und nicht mancher Gläubige der gehofften Ablässe verlustig gehe.

Besondere Bewilligungen für Soldaten. Im allgemeinen muß, wie wir gesehen haben, den Gläubigen bei ihrer Aufnahme ein Skapulier aufgelegt werden. Doch sind, wenigstens für Frankreich, den Soldaten besondere Begünstigungen zuteil geworden. Inwiefern dieselben auch für andere Länder gelten, wird von den hochwürdigen Herren Militärpfarrern leicht zu erfragen sein. Der Pfarrklerus hätte aber sicher ein Interesse daran, näheres über diesen Punkt zu erfahren. Auf eine Anfrage bei einem französischen Priester ging mir ein Zettel zu, der folgendes ohne weitere Bemerkung zur Sache und ohne Imprimatur enthielt:

„Beatissime Pater,

P. Norbertus Monjaux, O. F. M., Director Operis ad propaganda inter milites Scapularia instituti, una cum fundatrice Domina Maître et zelatoribus ejusdem Operis ad Pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, exponit quod Eadem Sanctitas Vestra annuit — Rescriptis die 4. Januarii et die 30 Martii a. 1908 datis — omnibus militibus Scapulare ex panno jam prius benedictum sibimetipsis imponere; cum postea Sanctitas Vestra Decreto S. Officii diei 16 Decembris a. 1911 permiserit Scapulare metallicum, scilicet numisma Dni N. J. Christi Cor SS. ostendentis et B. M. Virginis, hinc quidam putaverunt eadem facultate frui posse milites, nempe sibi imponere numisma prius benedictum sine praehabita impositione Scapularis ex panno, cum numisma locum Scapularis teneat. Sed ne dubium sit, fiducialiter petitur quatenus Sanctitas Vestra hanc facultatem concedere dignetur pro omnibus militibus, attenta eorum misera conditione (praesertim in Gallia) ad religionis exercitia peragenda, quia, insuper, Scapulare laneum saepe in xenodochiis et castris deest; ita ut omnes milites terrae marisque, sub armis constituti, possint legitime omnibus temporibus esse adscripti Confraternitati Scapularis Nostrae Dominae de Monte Carmelo et adnexas Indulgentias et gratias lucrari, eâ tantum conditione ut numisma-Scapulare ferant, quod praescribitur supra dicto S. Officii Decreto et antea benedictum juxta debitas praescriptiones, quin laneum Scapulare antea recipere teneantur.

Insuper a Sanctitate Vestra petitur humiliter ut idem numisma-Scapulare valere possit pro militibus, ut supra, loco aliorum Scapularium, praesertim eorum quae nuncupantur de Sacro Corde Jesu, de Passione Domini, de Immaculata Conceptione B. V. Mariae, de Sancto Josepho, de Sancto Michaeli Archangelo, quin necessarium sit respectiva Scapularia lanea antea recipere.

Praeterea humiliter a Sanctitate Vestra petitur ut omnes milites qui per numisma-Scapulare respectivis supradictis Scapularibus ita aggregantur, eisdem modo prorsus definitivo adscripti

permaneant, adeo ut ipsis non sit amplius necessarium recipere Scapulare laneum tum etiam quum militiam relinquunt et domum suam redeant.

SSmus Dominus Noster, Pius Papa X, benigne annuit pro gratia juxta preces, iis minime obstantibus quae statuta sunt in ‚Motu-Proprio‘ diei 7 Aprilis a. 1910.

Datum Romae die 22 Martii a. 1912.

R. Card. Merry del Val

A Secretis Status Sanctitatis Suae.

Anmerkung: Der Zettel war gedruckt: Imprimerie Manseau, Vve Cloteaux, Versailles.

Kirchen- und Pfründenwald.

Von Dompropst Msgr. Anton Pinzger in Linz.

Es dürfte manchem Inhaber einer Pfründe, zu dessen Besitz ein Wald gehört oder welcher einen Kirchenwald zu verwalten hat, erwünscht sein, etwas über den Wald überhaupt, dessen Pflege und Nutzung zu erfahren, um nicht ganz als Neuling zu erscheinen gegenüber seinem Gesinde oder einem Forstmann, auf dessen Rat er ja in allen besonderen Fällen angewiesen ist. Die nachstehenden Zeilen, die größtenteils in der Waldeinsamkeit¹⁾ geschrieben wurden, mögen dazu dienen, daß dem Walde, dieser herrlichen Schöpfung Gottes, jene Aufmerksamkeit geschenkt werde, die ihm gebührt und welche zu den beschworenen Pflichten der Erhaltung des kirchlichen Vermögens gehört.

1. Der Wald. Wenige Waldbesitzer wissen und fühlen es, welch große Bedeutung dem Walde für sie selbst und überhaupt für das Land und für den Staat zukomme. Der Pfarrer mit Waldbesitz soll es aber vor allem wissen und durch musterhafte Pflege des Waldes zeigen, wie lieb und wichtig ihm der gute Bestand desselben erscheint. Wie öde ist ein Land, wo man weit und breit keinen Wald sieht, und wie schön hingegen, wenn es durch Wald belebt und geziert ist. Gerne geht man in heißen Sommertagen in sein erfrischendes Dunkel; eine Hauptaufgabe erfüllt er aber zur Regenzeit. Schon die Baumkrone nimmt eine Menge Regen auf, läßt diesen langsam zu Boden fallen, wo er vom Moose und Humus gierig aufgesogen wird und dann erst in der Erde versickert. Zäh behält der Wald die Feuchtigkeit zurück und nur langsam in Form von Wasserdünsten oder in Gestalt von Quellen, dem Ursprung unserer Bäche und Flüsse, entläßt er den so gierig aufgesogenen Regen. Die Brunnen der Gehöfte

¹⁾ Das Linzer Domkapitel hat seinen Hauptbesitz an Waldungen bei Waldbausen. In der Höhe des Schwarzenberges, 830 Meter hoch, befindet sich inmitten dieser Forste (bei 1000 Foch) ein recht nettes Forsthaus mit einer hübschen Kapelle, wo der Schreiber dieser Zeilen alljährlich einige Zeit zubringen pflegt und wo er seine Beobachtungen über das Werden, Leben und Absterben des Waldes gemacht hat.